

TE Vwgh Erkenntnis 2009/1/29 2007/09/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht;
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken;
40/01 Verwaltungsverfahren;
40/02 Sonstiges Verwaltungsverfahren;
41/02 Melderecht;

Norm

AVG §18 Abs4 idF 1998/I/158;
AVG §18 Abs4 idF 2004/I/010;
AVG §58 Abs3;
AVG §82 Abs14 idF 2004/I/010;
AVG §82 idF 2004/I/010;
Novellen BGBl2004/I/010;
VStG §24;
VwRallg;

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 58 heute

2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 82 heute

2. AVG § 82 gültig ab 13.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 82 gültig von 25.07.2025 bis 12.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. AVG § 82 gültig von 28.12.2024 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024
5. AVG § 82 gültig von 21.07.2023 bis 27.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
6. AVG § 82 gültig von 15.08.2018 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
7. AVG § 82 gültig von 15.08.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
8. AVG § 82 gültig von 01.08.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
9. AVG § 82 gültig von 14.02.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
10. AVG § 82 gültig von 01.01.2012 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
11. AVG § 82 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
12. AVG § 82 gültig von 31.12.2010 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. AVG § 82 gültig von 31.12.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. AVG § 82 gültig von 05.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
15. AVG § 82 gültig von 05.01.2008 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AVG § 82 gültig von 28.02.2004 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
17. AVG § 82 gültig von 10.08.2002 bis 27.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
18. AVG § 82 gültig von 20.04.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
19. AVG § 82 gültig von 28.11.2001 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
20. AVG § 82 gültig von 01.06.2000 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
21. AVG § 82 gültig von 01.10.1998 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

1. AVG § 82 heute

2. AVG § 82 gültig ab 13.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 82 gültig von 25.07.2025 bis 12.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. AVG § 82 gültig von 28.12.2024 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024
5. AVG § 82 gültig von 21.07.2023 bis 27.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
6. AVG § 82 gültig von 15.08.2018 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
7. AVG § 82 gültig von 15.08.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
8. AVG § 82 gültig von 01.08.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
9. AVG § 82 gültig von 14.02.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
10. AVG § 82 gültig von 01.01.2012 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
11. AVG § 82 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
12. AVG § 82 gültig von 31.12.2010 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. AVG § 82 gültig von 31.12.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. AVG § 82 gültig von 05.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
15. AVG § 82 gültig von 05.01.2008 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AVG § 82 gültig von 28.02.2004 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
17. AVG § 82 gültig von 10.08.2002 bis 27.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
18. AVG § 82 gültig von 20.04.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
19. AVG § 82 gültig von 28.11.2001 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
20. AVG § 82 gültig von 01.06.2000 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
21. AVG § 82 gültig von 01.10.1998 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

1. VStG § 24 heute

2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995

8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Händschke und Dr. Rosenmayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde des C K in L, vertreten durch MMag. Christian Hennerbichler, Rechtsanwalt in 4240 Freistadt, Promenade 25, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 1. März 2007, Zl. VwSen-251350/3/BP/CR, betreffend Zurückweisung zweier Berufungen in einer Angelegenheit nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (weitere Parteien: Bundesminister für Finanzen, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnis vom 5. September 2005 der Bezirkshauptmannschaft F wurde der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S GmbH mit Sitz in F schuldig erkannt, dafür verantwortlich zu sein, dass diese Gesellschaft einen namentlich bezeichneten nigerianischen Staatsangehörigen entgegen § 3 Abs. 1 AuslBG beschäftigt habe. Über ihn wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 EUR (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage) verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde unter der Wohnanschrift des Beschwerdeführers in L, Kstraße 22, postamtlich hinterlegt, wobei der Beginn der Abholfrist mit 8. September 2005 angegeben wurde. Mit Straferkenntnis vom 5. September 2005 der Bezirkshauptmannschaft F wurde der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S GmbH mit Sitz in F schuldig erkannt, dafür verantwortlich zu sein, dass diese Gesellschaft einen namentlich bezeichneten nigerianischen Staatsangehörigen entgegen Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG beschäftigt habe. Über ihn wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 EUR (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage) verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde unter der Wohnanschrift des Beschwerdeführers in L, Kstraße 22, postamtlich hinterlegt, wobei der Beginn der Abholfrist mit 8. September 2005 angegeben wurde.

Im Zuge des zur Einbringung der Strafe eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens stellte der Beschwerdeführer mit an die Behörde erster Instanz gerichtetem Fax vom 15. Dezember 2005 folgendes Ersuchen:

"Aktenzeichen SV96-1-2005 und SV96-2-2005

Sehr geehrte Frau W,

im Auftrag unserer Geschäftsleitung, Herr CK, ersuchen wir Sie höflichst, dass Sie uns bitte die beiden Strafbescheide jeweils vom 05.09.2005 zu den o. a. Aktenzeichen nochmals zu senden.

Unsere Fax-Nummer lautet: 07229/61012

Vielen Dank für ihre Mühewaltung und wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

A C S

I GesmbH i.A.römisch eins GesmbH i.A.

A K"

Diesem Ersuchen kam die Behörde erster Instanz nach, indem sie die beiden in Rede stehenden Straferkenntnisse mit folgendem Begleitschreiben an den Beschwerdeführer unter seiner Firmenadresse in F, Lstraße 62 z.H. Frau A K, neuerlich übermittelte:

"Strafvollzug

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage werden die Strafbescheide (Kopie) vom 5.9.2005 betreffend CK zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Bemerkt wird, dass die Strafbescheide rechtskräftig und daher vollstreckbar sind.

Sollten die Beträge nicht bezahlt werden, wird über Herrn CK die Lohn- und Fahrnispfändung und in weiterer Folge die dafür vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafen durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

(Paraphe und leserliche Beifügung des Namens des Genehmigenden)

Beilage:

Kopie der Strafbescheide"

Dieses Schriftstück einschließlich der mitgesendeten Kopien der Strafbescheide wurde dem Beschwerdeführer am 21. Dezember 2005 zugestellt. Bereits am Vortag hatte die Behörde erster Instanz das Übersendungsschreiben per Telefax an den Beschwerdeführer gerichtet, nach dem Sendebericht umfasste dieses jedoch nicht die begehrten Strafbescheide.

Mit Eingabe vom 21. Dezember 2005 schickte der Beschwerdeführer die ihm zugemittelten Kopien der Strafbescheide mit dem Bemerken wiederum zurück, dass es sich dabei um einen "offensichtlichen Irrtum" der Behörde handle.

Mit Erledigung der Behörde erster Instanz vom 3. Jänner 2006 erging folgende Mitteilung an den Beschwerdeführer:

"Strafvollzug

Sehr geehrter Herr CK!

Zu Ihrem Schreiben wird Ihnen mitgeteilt, dass beide Straferkenntnisse vom 5.9.2005 mit 8.9.2005 beim Postamt L hinterlegt wurden.

Sie haben weder die beiden Straferkenntnisse behoben, noch haben Sie Auskunft auf die Zustellmangelprüfungen vom 3.10.2005 gegeben.

Da keine Berufung gegen die Straferkenntnisse gemacht wurde, sind diese rechtskräftig und vollstreckbar. Es handelt sich daher um keinen Irrtum behördlicherseits.

Zu weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel.: 07942/702/406 DW.

Sollte der Betrag nicht bis 15.1.2006 bezahlt werden, wird der Strafvollzug, wie im Schreiben vom 7.12.2005 erwähnt, fortgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

(eigenhändige Paraphe und Beifügung des Namens des Genehmigenden)".

Mit den - jeweils am 26. Jänner 2006 bei der Behörde erster Instanz eingelangten - Eingaben vom 3. Jänner 2006 beantragte der Beschwerdeführer (nunmehr rechtsanwaltschaftlich vertreten) 1. die Aufschiebung des Vollstreckungsverfahrens und 2. die neuerliche Zustellung der Straferkenntnisse - beides unter Vorlage eidesstattlicher Erklärungen, wonach er im Zeitraum vom 5. September 2005 bis 15. Oktober 2005 an seiner Anschrift L, Kstraße 22 nicht anwesend gewesen sei.

Mit Erledigung der Behörde erster Instanz vom 27. Jänner 2006 erging folgendes Schreiben an den Beschwerdeführer:

"Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - Zustellung der Straferkenntnisse

Sehr geehrter Herr CK!

Zu der durch Ihren Rechtsbeistand, der P Anwaltsgesellschaft mbH, eingebrachten Eingabe vom 03.01.2006 (bei uns eingelangt am 26.01.2006) teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihnen bereits am 20.12.2005 bzw. am 03.01.2006 Kopien der Straferkenntnisse vom 05.09.2005, Zlen. SV96-1-2005 und SV96-2- 2005, übermittelt haben. Wir übersenden Ihnen jedoch gerne noch einmal Kopien der genannten Strafbescheide.

Bemerkt wird, dass diese Strafbescheide ordnungsgemäß zugestellt wurden, zumal Sie auch auf unser Schreiben vom 3. Oktober 2005, innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung einen eventuellen Zustellmangel bekannt zu geben, keine

Stellungnahme abgegeben haben. Die Straferkenntnisse sind daher rechtskräftig und vollstreckbar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

(Paraphe und leserliche Beifügung des Namens des Genehmigenden)".

Mit Eingabe vom 15. Februar 2006 (Einlangen bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt) erhob der Beschwerdeführer Berufung gegen die Abweisung des Antrages auf neuerliche Zustellung des Straferkenntnisses und "in eventu" Berufung gegen das Straferkenntnis vom 5. September 2005.

Mit dem nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid wurde die Berufung gegen die Abweisung des Antrages auf neuerliche Zustellung des Straferkenntnisses wegen Mangelhaftigkeit der Zustellung als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt I.) und die Berufung gegen das Straferkenntnis vom 5. September 2005 als verspätet zurückgewiesen (Spruchpunkt II.). Mit dem nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid wurde die Berufung gegen die Abweisung des Antrages auf neuerliche Zustellung des Straferkenntnisses wegen Mangelhaftigkeit der Zustellung als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) und die Berufung gegen das Straferkenntnis vom 5. September 2005 als verspätet zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.).

Nach Darstellung des bisherigen Verwaltungsgeschehens traf die belangte Behörde - soweit dies nicht bereits im Zuge der Aktendarstellung wiedergegeben wurde - folgende entscheidungswesentliche Feststellungen:

Der Beschwerdeführer sei tatsächlich im Zeitraum vom 5. September 2005 bis 15. Oktober 2005 nicht an der Zustelladresse (L, Kstraße 22) anwesend gewesen. Über Ersuchen einer Mitarbeiterin des Beschwerdeführers habe die Behörde erster Instanz ihm am 20. Dezember 2005 eine Kopie des gegenständlichen Straferkenntnisses sowohl per Fax als auch im Postwege an seine Firmenadresse in F zugesandt, wo das im Postwege übermittelte Schriftstück am 21. Dezember 2005 eingelangt sei. Mit Schreiben vom selben Tag habe der Beschwerdeführer der erstinstanzlichen Behörde allerdings das gegenständliche Straferkenntnis mit der Bemerkung retourniert, es müsse sich dabei um einen Irrtum handeln. Mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 3. Jänner 2006, aufgegeben am 25. Jänner 2006, sei der Antrag auf neuerliche Zustellung des Straferkenntnisses gestellt worden, woraufhin diesem Ersuchen am 27. Jänner 2006 entsprochen worden sei. Mit Schriftsatz vom 14. Februar 2006 habe der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis Berufung erhoben.

Hinsichtlich der Berufung gegen die Abweisung des Antrages auf neuerliche Zustellung des Straferkenntnisses führte die belangte Behörde aus, selbst unter der Annahme der Rechtzeitigkeit dieser Berufung sei diese zurückzuweisen, weil das dem übermittelten Straferkenntnis beigelegte Schreiben der übersendenden Behörde ein bloßes Begleitschreiben sei und mangels jeglichen normativen Gehaltes keinen Bescheid im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze darstelle. Mangels Vorliegens eines Bescheides sei die Berufung in diesem Punkt daher unzulässig.

Was die Berufung gegen das Straferkenntnis anbelange begründete die belangte Behörde den von ihr festgestellten Sachverhalt dahingehend, es stehe mittlerweile fest, dass der Beschwerdeführer in der Zeit zwischen 5. September und 15. Oktober 2005 nicht an der Abgabestelle anwesend gewesen sei und die Zustellung des Straferkenntnisses vom 5. September 2005 durch Hinterlegung am 8. September 2005 ebendort nicht rechtswirksam erfolgt sei. Im Fall von Zustellmängeln gelte gemäß § 7 Abs. 1 Zustellgesetz die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen sei. Unbestritten geblieben sei, dass die Behörde erster Instanz mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 eine Kopie des Straferkenntnisses an die Firmenadresse des Beschwerdeführers übermittelt habe, welche ihm am 21. Dezember 2005 auch tatsächlich zugekommen sei. Bestritten werde nur, dass die Übermittlung einer Kopie als Zustellung des Dokumentes im Sinne des § 7 Abs. 1 Zustellgesetz zu verstehen sei. Eine wirksame Zustellung könne durch Übermittlung einer Kopie des ursprünglichen Originals des Bescheides nach den Vorschriften des Zustellgesetzes erfolgen; ob die Zustellung einer solchen Ausfertigung aber dann eine Bescheiderlassung darstelle, hänge davon ab, ob die zugestellte Ausfertigung den Anforderungen des § 18 Abs. 4 AVG entspreche. Gemäß dieser Vorschrift hätten Erledigungen die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Die dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde übermittelte Kopie des Bescheides (Straferkenntnisses) weise alle erforderlichen Bescheidmerkmale auf. Gegenteiliges sei auch vom Beschwerdeführer nicht behauptet worden. Damit gelte das Straferkenntnis vom

5. September 2005 als am 21. Dezember 2005 zugestellt. Darüber hinaus sei anzumerken, dass nach § 1 Abs. 2 Zustellgesetz eine rechtswirksame Zustellung auch per Fax zulässig sei. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Zustellung per Telefax folge aus § 18 Abs. 3 AVG. Auch ein per Telefax dem Empfänger tatsächlich zugekommenes Schriftstück gelte daher als zugestellt und bisher unterlaufene Zustellmängel als geheilt. Gemäß § 63 Abs. 5 AVG, der nach § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden sei, sei die Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides in erster Instanz bei dieser einzubringen. Die Frist beginne mit der erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides. Die Berufung des Beschwerdeführers datiere jedoch erst vom 14. Februar 2006 und sei daher in diesem Punkt zweifellos als verspätet anzusehen. Was die Berufung gegen das Straferkenntnis anbelange begründete die belangte Behörde den von ihr festgestellten Sachverhalt dahingehend, es stehe mittlerweile fest, dass der Beschwerdeführer in der Zeit zwischen 5. September und 15. Oktober 2005 nicht an der Abgabestelle anwesend gewesen sei und die Zustellung des Straferkenntnisses vom 5. September 2005 durch Hinterlegung am 8. September 2005 ebendort nicht rechtswirksam erfolgt sei. Im Fall von Zustellmängeln gelte gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Zustellgesetz die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen sei. Unbestritten geblieben sei, dass die Behörde erster Instanz mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 eine Kopie des Straferkenntnisses an die Firmenadresse des Beschwerdeführers übermittelt habe, welche ihm am 21. Dezember 2005 auch tatsächlich zugekommen sei. Bestritten werde nur, dass die Übermittlung einer Kopie als Zustellung des Dokumentes im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Zustellgesetz zu verstehen sei. Eine wirksame Zustellung könne durch Übermittlung einer Kopie des ursprünglichen Originals des Bescheides nach den Vorschriften des Zustellgesetzes erfolgen; ob die Zustellung einer solchen Ausfertigung aber dann eine Bescheiderlassung darstelle, hänge davon ab, ob die zugestellte Ausfertigung den Anforderungen des Paragraph 18, Absatz 4, AVG entspreche. Gemäß dieser Vorschrift hätten Erledigungen die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Die dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde übermittelte Kopie des Bescheides (Straferkenntnisses) weise alle erforderlichen Bescheidmerkmale auf. Gegenteiliges sei auch vom Beschwerdeführer nicht behauptet worden. Damit gelte das Straferkenntnis vom 5. September 2005 als am 21. Dezember 2005 zugestellt. Darüber hinaus sei anzumerken, dass nach Paragraph eins, Absatz 2, Zustellgesetz eine rechtswirksame Zustellung auch per Fax zulässig sei. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Zustellung per Telefax folge aus Paragraph 18, Absatz 3, AVG. Auch ein per Telefax dem Empfänger tatsächlich zugekommenes Schriftstück gelte daher als zugestellt und bisher unterlaufene Zustellmängel als geheilt. Gemäß Paragraph 63, Absatz 5, AVG, der nach Paragraph 24, VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden sei, sei die Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides in erster Instanz bei dieser einzubringen. Die Frist beginne mit der erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides. Die Berufung des Beschwerdeführers datiere jedoch erst vom 14. Februar 2006 und sei daher in diesem Punkt zweifellos als verspätet anzusehen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der die Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides geltend gemacht wird.

Die belangte Behörde legte die Akten desilverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Auf Sachverhaltsebene behauptet der Beschwerdeführer lediglich, eine Übersendung des in Rede stehenden Straferkenntnisses per Fax sei niemals erfolgt. Für die Richtigkeit dieser Behauptung spricht, dass auf dem entsprechenden Sendebericht der Behörde erster Instanz lediglich eine (1) Übertragungsseite ausgewiesen ist, diese also nur das Begleitschreiben betroffen haben kann, nicht jedoch das insgesamt vier Seiten umfassende Straferkenntnis. Dieser Umstand ist aber für die Prüfung der Rechtzeitigkeit der vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Berufung nicht von Belang.

2. Zur Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf neuerliche Zustellung (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides): 2. Zur Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf neuerliche Zustellung (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides):

Nach der in der Beschwerde enthaltenen Anfechtungserklärung umfasst die Beschwerde auch diesen Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides. Eine Ausführung der Beschwerdegründe (§ 28 Abs. 1 Z. 4 VwGG) bzw. eine Darstellung der

Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 28 Abs. 1 Z. 5 leg. cit.) finden sich jedoch in der vorliegenden Beschwerde nicht. Angesichts des oben wiedergegebenen Wortlauts des Übersendungsschreibens der Behörde erster Instanz vom 27. Jänner 2006 hegt aber der Verwaltungsgerichtshof keinen Zweifel daran, dass die in dem Begleitschreiben enthaltenen Ausführungen (mit welchem dem Ersuchen des Beschwerdeführers ja nachgekommen wurde), lediglich informativen Charakter aufweisen, ihm daher nicht die Qualifikation eines Bescheides im Sinn des § 18 AVG zukommt, zumal es auch nicht als Bescheid bezeichnet wurde (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. März 2008, Zl. 2007/12/0027, mwN). Nach der in der Beschwerde enthaltenen Anfechtungserklärung umfasst die Beschwerde auch diesen Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides. Eine Ausführung der Beschwerdegründe (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG) bzw. eine Darstellung der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, leg. cit.) finden sich jedoch in der vorliegenden Beschwerde nicht. Angesichts des oben wiedergegebenen Wortlauts des Übersendungsschreibens der Behörde erster Instanz vom 27. Jänner 2006 hegt aber der Verwaltungsgerichtshof keinen Zweifel daran, dass die in dem Begleitschreiben enthaltenen Ausführungen (mit welchem dem Ersuchen des Beschwerdeführers ja nachgekommen wurde), lediglich informativen Charakter aufweisen, ihm daher nicht die Qualifikation eines Bescheides im Sinn des Paragraph 18, AVG zukommt, zumal es auch nicht als Bescheid bezeichnet wurde vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 28. März 2008, Zl. 2007/12/0027, mwN).

3. Zur Beschwerde gegen die Abweisung der Berufung gegen das Straferkenntnis vom 5. September 2005 (Spruchpunkt II.): 3. Zur Beschwerde gegen die Abweisung der Berufung gegen das Straferkenntnis vom 5. September 2005 (Spruchpunkt römisch zwei.):

Auszugehen ist von der nicht bestrittenen Tatsache, dass das Straferkenntnis vom 5. Dezember 2005 dem Beschwerdeführer über sein eigenes Ersuchen neuerlich auf dem Postwege am 21. Dezember 2005 zugestellt worden ist, strittig ist lediglich, ob die Zusendung einer bloßen Kopie den Erfordernissen einer Bescheidzustellung genügt. Dabei kommt es - wie die belangte Behörde schon zutreffend ausgeführt hat, hauptsächlich darauf an, ob diese Kopie den Erfordernissen des § 18 Abs. 2 und 4 AVG, in der von der belangten Behörde anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 10/2004 entspricht. Auszugehen ist von der nicht bestrittenen Tatsache, dass das Straferkenntnis vom 5. Dezember 2005 dem Beschwerdeführer über sein eigenes Ersuchen neuerlich auf dem Postwege am 21. Dezember 2005 zugestellt worden ist, strittig ist lediglich, ob die Zusendung einer bloßen Kopie den Erfordernissen einer Bescheidzustellung genügt. Dabei kommt es - wie die belangte Behörde schon zutreffend ausgeführt hat, hauptsächlich darauf an, ob diese Kopie den Erfordernissen des Paragraph 18, Absatz 2, und 4 AVG, in der von der belangten Behörde anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004, entspricht.

Nach § 18 Abs. 2 leg. cit. ist das für den Verfahrensausgang voraussichtlich wesentliche Geschehen im Akt zu dokumentieren (interne Erledigung); dies gilt insbesondere hinsichtlich von Anbringen von Beteiligten und Äußerungen der Behörde gegenüber Beteiligten. Der Verfahrensverlauf ist vom Genehmigungsberechtigten durch eigenhändige Unterzeichnung der zur Dokumentation erstellten Aktenstücke zu beurkunden. Die elektronische Beurkundung interner Erledigungen hat mit elektronischer Signatur zu erfolgen. Nach Paragraph 18, Absatz 2, leg. cit. ist das für den Verfahrensausgang voraussichtlich wesentliche Geschehen im Akt zu dokumentieren (interne Erledigung); dies gilt insbesondere hinsichtlich von Anbringen von Beteiligten und Äußerungen der Behörde gegenüber Beteiligten. Der Verfahrensverlauf ist vom Genehmigungsberechtigten durch eigenhändige Unterzeichnung der zur Dokumentation erstellten Aktenstücke zu beurkunden. Die elektronische Beurkundung interner Erledigungen hat mit elektronischer Signatur zu erfolgen.

Nach § 18 Abs. 4 AVG in der oben erwähnten Fassung der Novelle BGBl. I. Nr. 10/2004 haben externe Erledigungen schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von einer Partei verlangt wird oder wenn ihre Zustellung erforderlich ist. Die Ausfertigung der Erledigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Sie kann ferner entweder vom Genehmigenden eigenhändig unterzeichnet oder als von der Kanzlei beglaubigte Ausfertigung ergehen. Die Verwendung einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) entfaltet jedenfalls die Wirkung einer Beglaubigung durch die Kanzlei. Nach Paragraph 18, Absatz 4, AVG in der oben erwähnten Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 10 aus 2004, haben externe Erledigungen schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von einer Partei verlangt wird oder wenn ihre Zustellung erforderlich ist. Die Ausfertigung der Erledigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des

Genehmigenden zu enthalten. Sie kann ferner entweder vom Genehmigenden eigenhändig unterzeichnet oder als von der Kanzlei beglaubigte Ausfertigung ergehen. Die Verwendung einer Amtssignatur (Paragraph 19, E-GovG) entfaltet jedenfalls die Wirkung einer Beglaubigung durch die Kanzlei.

Für den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen von Bescheiden bestimmt § 18 Abs. 4 AVG in der Fassung der Novelle BGBl. I. Nr. 10/2004 somit zwingend das Vorliegen entweder der eigenhändigen (auch elektronischen) Unterfertigung oder der Beglaubigung durch die Kanzlei. Für den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen von Bescheiden bestimmt Paragraph 18, Absatz 4, AVG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 10 aus 2004, somit zwingend das Vorliegen entweder der eigenhändigen (auch elektronischen) Unterfertigung oder der Beglaubigung durch die Kanzlei.

Die Möglichkeit der Vervielfältigung - etwa durch Kopieren - war in dieser Fassung des § 18 Abs. 4 AVG abweichend von der bis 29. Februar 2004 geltenden früheren Rechtslage nicht mehr vorgesehen. Die Möglichkeit der Vervielfältigung - etwa durch Kopieren - war in dieser Fassung des Paragraph 18, Absatz 4, AVG abweichend von der bis 29. Februar 2004 geltenden früheren Rechtslage nicht mehr vorgesehen.

Durch die Übergangsbestimmung des § 82 Abs. 14 letzter Satz AVG, der bestimmte, dass bis zum 31. Dezember 2007 Ausfertigungen schriftlicher Erledigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt, aber nicht elektronisch signiert worden sind, und Ausfertigungen, die telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützender Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen und bei vervielfältigten schriftlichen Erledigungen nur das Original der Unterschrift oder der Beglaubigung bedarf, wurde die weitere Anwendbarkeit des § 18 Abs. 4 vierter und letzter Satz AVG in der Fassung BGBl. I. Nr. 158/1998 normiert. Nach den Erläuterungen zu § 82 Abs. 14 AVG bedürfe es eines Übergangszeitraumes, da die breitflächige Anwendung der elektronischen Signatur zur Fertigung von Erledigungen naturgemäß nicht sofort umsetzbar sein werde. Innerhalb dieses Übergangszeitraumes seien auch andere hinreichend sichere Verfahren zulässig; auch die weitere Anwendbarkeit des bisher geltenden § 18 Abs. 4 letzter Satz solle für diesen Übergangszeitraum gesichert sein (vgl. RV 252 BlgNr XXII. GP, S. 13f). Aus diesem Grund konnten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 weiterhin auch vervielfältigte Ausfertigungen hergestellt werden können, bei denen lediglich das Original einer Unterschrift bedarf, nicht aber die Vervielfältigung. Bereits daraus folgt, dass nach dem Willen des Gesetzgebers eine Übermittlung einer (nicht original) unterfertigten Vervielfältigung (Kopie) eines Bescheides bis zum 31. Dezember 2007 zulässig sein sollte. Durch die Übergangsbestimmung des Paragraph 82, Absatz 14, letzter Satz AVG, der bestimmte, dass bis zum 31. Dezember 2007 Ausfertigungen schriftlicher Erledigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt, aber nicht elektronisch signiert worden sind, und Ausfertigungen, die telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützender Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen und bei vervielfältigten schriftlichen Erledigungen nur das Original der Unterschrift oder der Beglaubigung bedarf, wurde die weitere Anwendbarkeit des Paragraph 18, Absatz 4, vierter und letzter Satz AVG in der Fassung Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 158 aus 1998, normiert. Nach den Erläuterungen zu Paragraph 82, Absatz 14, AVG bedürfe es eines Übergangszeitraumes, da die breitflächige Anwendung der elektronischen Signatur zur Fertigung von Erledigungen naturgemäß nicht sofort umsetzbar sein werde. Innerhalb dieses Übergangszeitraumes seien auch andere hinreichend sichere Verfahren zulässig; auch die weitere Anwendbarkeit des bisher geltenden Paragraph 18, Absatz 4, letzter Satz solle für diesen Übergangszeitraum gesichert sein vergleiche , Regierungsvorlage 252, BlgNr römisch 22 . GP, S. 13f). Aus diesem Grund konnten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 weiterhin auch vervielfältigte Ausfertigungen hergestellt werden können, bei denen lediglich das Original einer Unterschrift bedarf, nicht aber die Vervielfältigung. Bereits daraus folgt, dass nach dem Willen des Gesetzgebers eine Übermittlung einer (nicht original) unterfertigten Vervielfältigung (Kopie) eines Bescheides bis zum 31. Dezember 2007 zulässig sein sollte.

Zwar sieht § 24 VStG vor, dass § 82 AVG - und damit auch dessen Abs. 14 - im Verwaltungsstrafverfahren nicht anwendbar ist; das Unterbleiben einer Ausnahme hinsichtlich des § 82 Abs. 14 AVG ist aber offensichtlich ein Redaktionsversehen: § 24 VStG wurde durch die genannte Novelle BGBl. I. Nr. 10/2004 nicht geändert. Die zitierten Gesetzesmaterialien enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass die bis zu dieser Novelle in § 18 Abs. 4 AVG vorgesehenen und nunmehr in § 82 Abs. 14 AVG genannten Formen der Ausfertigung - die bis zu dieser Novelle unzweifelhaft auch im Verwaltungsstrafverfahren angewendet werden konnten - im Verwaltungsstrafverfahren schon

während der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007 nicht mehr anwendbar sein sollten. Dass eine diesbezügliche Anpassung des § 24 VStG unterblieb, durch die die weitere Zulässigkeit dieser Formen der Ausfertigung ausdrücklich klargestellt worden wäre, beruht daher offenkundig auf einem Redaktionsversehen. Dies gebietet eine berichtigende Interpretation dahingehend, dass durch § 24 VStG die weitere Anwendung der vor der Novelle BGBl. I. Nr. 10/2004 zulässigen Formen der Ausfertigung nicht ausgeschlossen wird, sondern dass diese Formen der Ausfertigung auch im Verwaltungsstrafverfahren während der Übergangsfrist - wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren - weiter zulässig blieben (vgl. zur Zulässigkeit solcher berichtigender Auslegung im Falle eines offenkundigen Redaktionsversehens etwa die hg. Erkenntnisse vom 3. September 1987, Zl. 86/16/0054, vom 31. Mai 2000, Zl. 99/13/0084, vom 18. Mai 2001, Zl. 2000/02/0152 und vom 19. Juni 2008, Zl. 2007/21/0358). Dem Gesamtkontext der Novelle BGBl. I. Nr. 10/2004 ist der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, dass § 18 Abs. 4 AVG während dieser Übergangszeit für seinen gesamten Anwendungsbereich den durch § 82 Abs. 14 AVG näher bestimmten Inhalt haben sollte. Zwar sieht Paragraph 24, VStG vor, dass Paragraph 82, AVG - und damit auch dessen Absatz 14, - im Verwaltungsstrafverfahren nicht anwendbar ist; das Unterbleiben einer Ausnahme hinsichtlich des Paragraph 82, Absatz 14, AVG ist aber offensichtlich ein Redaktionsversehen: Paragraph 24, VStG wurde durch die genannte Novelle Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 10 aus 2004, nicht geändert. Die zitierten Gesetzesmaterialien enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass die bis zu dieser Novelle in Paragraph 18, Absatz 4, AVG vorgesehenen und nunmehr in Paragraph 82, Absatz 14, AVG genannten Formen der Ausfertigung - die bis zu dieser Novelle unzweifelhaft auch im Verwaltungsstrafverfahren angewendet werden konnten - im Verwaltungsstrafverfahren schon während der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007 nicht mehr anwendbar sein sollten. Dass eine diesbezügliche Anpassung des Paragraph 24, VStG unterblieb, durch die die weitere Zulässigkeit dieser Formen der Ausfertigung ausdrücklich klargestellt worden wäre, beruht daher offenkundig auf einem Redaktionsversehen. Dies gebietet eine berichtigende Interpretation dahingehend, dass durch Paragraph 24, VStG die weitere Anwendung der vor der Novelle Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 10 aus 2004, zulässigen Formen der Ausfertigung nicht ausgeschlossen wird, sondern dass diese Formen der Ausfertigung auch im Verwaltungsstrafverfahren während der Übergangsfrist - wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren - weiter zulässig blieben (vergleiche , zur Zulässigkeit solcher berichtigender Auslegung im Falle eines offenkundigen Redaktionsversehens etwa die hg. Erkenntnisse vom 3. September 1987, Zl. 86/16/0054, vom 31. Mai 2000, Zl. 99/13/0084, vom 18. Mai 2001, Zl. 2000/02/0152 und vom 19. Juni 2008, Zl. 2007/21/0358). Dem Gesamtkontext der Novelle Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 10 aus 2004, ist der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, dass Paragraph 18, Absatz 4, AVG während dieser Übergangszeit für seinen gesamten Anwendungsbereich den durch Paragraph 82, Absatz 14, AVG näher bestimmten Inhalt haben sollte.

Aus der mit Schreiben der Behörde vom 20. Dezember 2005 mitgeschickten Kopie der Urschrift des Straferkenntnisses der Behörde erster Instanz vom 5. September 2005 geht aber im Sinne der (die behördeninterne Vorgangsweise regelnden Bestimmung des) § 18 Abs. 2 AVG und (die Form der extern zu versendenden Ausfertigungen regelnden) § 18 Abs. 4 leg. cit. sowohl die Tatsache der Genehmigung, als auch die Person des Genehmigenden, die bescheiderlassende Behörde und die Beglaubigung durch die abfertigende Kanzlei zweifelsfrei hervor. Aus der mit Schreiben der Behörde vom 20. Dezember 2005 mitgeschickten Kopie der Urschrift des Straferkenntnisses der Behörde erster Instanz vom 5. September 2005 geht aber im Sinne der (die behördeninterne Vorgangsweise regelnden Bestimmung des) Paragraph 18, Absatz 2, AVG und (die Form der extern zu versendenden Ausfertigungen regelnden) Paragraph 18, Absatz 4, leg. cit. sowohl die Tatsache der Genehmigung, als auch die Person des Genehmigenden, die bescheiderlassende Behörde und die Beglaubigung durch die abfertigende Kanzlei zweifelsfrei hervor.

Unter der Prämisse, dass die Zustellung der Kopie des Straferkenntnisses am 21. Dezember 2005 erfolgte, endete die Berufungsfrist am Mittwoch, den 4. Jänner 2006. Die erst am 14. Februar 2006 zur Post gegebene Berufung erweist sich sohin tatsächlich als verspätet.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung BGBl. II. Nr. 455/2008, insbesondere dessen § 3 Abs. 2. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung Bundesgesetzblatt römisch zwei. Nr. 455 aus 2008, insbesondere dessen Paragraph 3, Absatz 2,

Wien, am 29. Jänner 2009

Schlagworte

Vervielfältigung von Ausfertigungen Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Diverses Auslegung
Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen
Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007090082.X00

Im RIS seit

27.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at